

Mountainbike Aargau

# Statuten IG MTB AG

24. April 2024

# 1 Name, Rechtsform, Sitz

## 1.1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "Mountainbike Aargau" (Kurzform: MTBAG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau.

# 2 Zweck

## 2.1 Zweck

- Ansprechpartner sein für kantonale und lokale Behörden in allen Belangen des Mountainbike-Sports
- Mitgestalten bei der Umsetzung des kantonalen Veloweggesetz und dessen Massnahmenplan
- Die Interessen der Mountainbikerinnen und Mountainbiker wahren gegenüber Behörden, Waldbesitzern und etablierten Interessensvertreter (Jäger, Förster, Naturschützer)
- Kontinuierlich in Dialog sein und zusammenarbeiten mit oben genannten Gruppen

## 2.2 Ausrichtung

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

## 3 Mitgliedschaften

### 3.1 Voraussetzung

Natürliche und juristische Personen mit Bezug zum Mountainbikesport und die diesem positiv gegenüberstehen können Mitglieder von MTBAG werden.

### 3.2 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

Mitglieder mit Stimmrecht gemäss Art. 3.3

- Lokale Mountainbike-Vereine
- Interessengemeinschaften

Mitglieder ohne Stimmrecht gemäss Art. 3.4

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

### 3.3 Mitglieder mit Stimmrecht

#### 3.3.1 Lokale Mountainbike-Vereine

Als lokale Mountainbike-Vereine gelten Vereine nach Art. 60 ff. ZGB, die das Mountainbiken zum Haupt- oder Nebenzweck haben. Die MTBAG wünscht, dass die Mountainbike-Vereine ihre Mitglieder dazu auffordern, der MTBAG als Mitglied gemäss Art. 3.4 beizutreten. Sie erhöhen damit die Stimmkraft ihres Vereins.

#### 3.3.2 Interessengemeinschaften (IG)

Als Interessengemeinschaft, sogenannte IG, gilt ein loser Verbund von Personen, die sich regelmässig für gemeinsame Mountainbike-Ausfahrten, zur Pflege der Community oder zur Förderung von Mountainbike-Infrastruktur treffen. Diese IG's sind keine Vereine nach Art. 60 ff ZGB. Deshalb gilt das anmeldende Mitglied einer IG als Vereinsmitglied.

### 3.4 Mitglieder ohne Stimmrecht

#### 3.4.1 Natürliche Personen

Mountainbikerinnen und Mountainbiker sowie Einzelpersonen mit Bezug zum Mountainbike-Sport.

Durch die Mitgliedschaft bei MTBAG

- wird die natürliche Person automatisch Mitglied bei IMBA und gibt damit der MTBAG Gewicht auf nationaler Ebene
- erhöht die natürliche Person die Stimmkraft ihres Vereins an der Generalversammlung

#### 3.4.2 Juristische Personen

Unternehmen mit einem Bezug zum Mountainbike-Sport.

### 3.5 Beitritt

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich an den Vorstand oder über die Homepage. Der Vorstand prüft die Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 3 und entscheidet über Aufnahme und die Kategorie der Mitgliedschaft.

Beim Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

### 3.6 Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich oder durch E-Mail an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

### **3.7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Insbesondere Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein anhaltend oder mehrfach nicht nachkommen sowie Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **4. Mitgliederbeiträge und andere Beiträge**

### **4.1 Beiträge der Mitglieder**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist im Anhang geregelt. Die Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und der Anhang entsprechend geändert. Der Mitgliederbeitrag ergibt sich folgendermassen:

- Mitglieder gemäss Art. 3.3.1 entrichten pro Vereinsjahr einen Beitrag der unabhängig ist von der Grösse des Vereins.
- Mitglieder gemäss Art. 3.4.1 entrichten pro Vereinsjahr einen Beitrag. Damit ist auch die Mitgliedschaft bei IMBA abgegolten.

### **4.2 Gönnerbeiträge**

Gönnerbeiträge sind freie Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

### **4.3 Sponsorenbeiträge**

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von natürlichen und juristischen Personen, die mit einer Gegenleistung von Seiten MTBAG verknüpft ist.

## **5 Finanzen, Haftung**

### **5.1 Finanzierung**

MTBAG finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Spenden, Legate, Schenkungen

### **5.2 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 7 Organe

Die Organe von MTBAG sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Präsidentenkonferenz
- Die Revisionsstelle

### 7.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Teilnehmer sind

- Mindestens ein Vertreter der Mitglieder gemäss Art. 3.3.1 und 3.3.2
- Mitglieder gemäss Art. 3.4.1
- Eingeladene Gäste

### 7.1.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingeladen. Die Traktandenliste wird spätestens 5 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Delegierten können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### 7.1.3 Anträge

Mitglieder können Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einreichen.

### 7.1.4 Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder im Plenum
- Wahl der Revisoren oder Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen

### 7.1.5 Stimm- und Wahlberechtigung

Zu Beginn der Generalversammlung werden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 3.3.1 ermittelt und ihre jeweilige Anzahl Stimmen bekanntgegeben. Sie entspricht der Anzahl der MTBAG beigetretenen Vereinsmitglieder gemäss Art. 3.4.1.

Die totale Anzahl Stimmen der MTBAG entspricht der Anzahl Mitglieder gemäss Art. 3.4.1 welche sich für einen Verein registriert haben.

### 7.1.6 Beschlussquoren

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

### 7.1.7 Geheime Abstimmungen und Wahlen

Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung und geheime Wahlen verlangen.

## 7.2 Vorstand

### 7.2.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Nur Vertreter von Mitgliedern gemäss Art. 3.3.1 oder Mitglieder nach Art. 3.4.1. sind in den Vorstand wählbar.

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Präsident (auch Co-Präsidium möglich) und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Im Falle eines Co-Präsidiums kann das Amt des Vizepräsidenten vakant bleiben.

### 7.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist dabei insbesondere zuständig für:

- Die eigene Konstituierung
- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Das Erstellen von Jahresplanung und Budget
- Das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung
- Das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aktionen
- Den Abschluss von Sponsorenvereinbarungen
- Das Festlegen der Unterschriftenberechtigungen
- Der Beizug von technischem und administrativem Personal zur Erreichung und Erledigung der Ziele und Aufgaben
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

## 7.3 Revisionsstelle

### 7.3.1 Wahl, Amtszeit

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen. Die Revision kann auch von einer externen Revisionsstelle wahrgenommen werden.

Die Generalversammlung wählt die Revision für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

### 7.3.2 Aufgaben

Die Revision prüft sämtliche Kassen des Vereins. Dazu gehören die Prüfung einer ordnungsgemässen Buchführung sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

## 7.4 Präsidentenkonferenz

### 7.4.1 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen.

### 7.4.2 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Mitgliedergruppe "lokalen Mountainbike-Vereine" gemäss Art. 3.3.1 und Interessensgemeinschaften gemäss Art. 3.3.2 zusammen. Diese werden je vertreten durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten oder deren Vertretung.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- Mitglieder des Vorstandes
- Gäste

### 7.4.3 Geschäfte

Die Präsidentenkonferenz dient dem Austausch zwischen den lokalen Mountainbike-Vereinen und gibt diesen die Möglichkeit, ihre Anliegen in den Verein einzubringen. Dazu gehört insbesondere:

- Kenntnisnahme und Beratung des Jahresbudgets und der Jahresplanung z.Hd. der GV
- Vorberatung wichtiger Geschäfte der Generalversammlung
- Informations- und Gedankenaustausch
- Fachliche Weiterbildung

### 7.4.4 Beschlussfassung

Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### 7.4.5 Versammlungsführung

Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten von MTBAG, bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## 8. Auflösung und Liquidation

### 8.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Stimmen an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Stimmen an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Stimmen anwesend sind.

### 8.2 Zuweisung, Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 9 Schlussbestimmungen

### 9.1 Beschlussfassung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. März 2024 in Aarau genehmigt.

Aarau,

MOUNTAINBIKE AARGAU



der Präsident/Copräsidium:

Beat Stirnemann



Andreas Erne



Monika Büchi